



Anerkennungsvoraussetzungen für Einzelhelfer:innen als Angebote zur Unterstützung im Alltag (gem. § 45a SGB XI)

Empfehlungen des Kuratorium Deutsche Altershilfe

In Abstimmung mit dem Begleitgremium des Projekts
„Weiterentwicklung der organisierten Einzelhelferinnen
und Einzelhelfer im Vor- und Umfeld von Pflege“

Ein Projekt des Kuratorium Deutsche Altershilfe
Gefördert vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
des Landes Baden-Württemberg und durch die Pflegeversicherung

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
Anerkennungsprozess	4
Anerkennungsvoraussetzungen	7
1. Mindestalter	8
2. Verwandtschaftsgrad	8
3. Häusliche Gemeinschaft.....	8
4. Pflegeperson.....	8
5. Qualifizierung	9
6. Betreuungsanzahl.....	9
7. Aufwandsentschädigung	9
8. Versicherungsschutz.....	9
Begründungen der Anerkennungsvoraussetzungen.....	10
1. Mindestalter	11
2. Verwandtschaftsgrad	11
3. Häusliche Gemeinschaft.....	12
4. Pflegeperson.....	12
5. Qualifizierung	13
6. Betreuungsanzahl.....	14
7. Aufwandsentschädigung	14
8. Versicherungsschutz.....	15

Präambel

Menschen mit Pflegebedarf aller Pflegegrade, die in ihrer häuslichen Umgebung ambulant versorgt werden, haben Anspruch auf den sogenannten Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro monatlich. Der Entlastungsbetrag kann gem. § 45b SGB XI zweckgebunden für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegende sowie zur Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags abgerufen werden. So können auch Aufwendungen im Zusammenhang mit Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag gemäß § 45a SGB XI erstattet werden. Der Entlastungsbetrag ist somit auch für die Unterstützung durch ehrenamtlich engagierte Einzelpersonen erstattungsfähig, sofern diese als Einzelhelfer:in anerkannt sind.

Bei der Unterstützung durch Einzelhelfer:innen steht die räumliche Dimension, als sozialräumliche und vernetzende Sorgeinfrastruktur, sowie die persönliche Dimension zwischen der engagierten und der zu unterstützenden Person im Mittelpunkt.

Einzelhelfer:innen sind Privatpersonen aus dem räumlichen oder sozialen Umfeld, die nahestehende Personen mit einem Pflegegrad (1-5) darin unterstützen und begleiten, ihren Alltag eigenständig und selbstbestimmt zu gestalten bzw. pflegende Angehörige oder andere nahestehende Personen entlasten. Sie leisten häufig schon informelle, ehrenamtliche Unterstützung, wodurch bereits eine soziale und persönliche Beziehung zwischen der:dem Einzelhelfer:in und der Person mit Hilfe- und Unterstützungsbedarf oder der:dem Angehörigen besteht. Einzelhelfer:innen können z. B. Nachbar:innen, Bekannte, Freund:innen, oder Verwandte ab dem 3. Grad sein, die diese *niedrigschwellige* Unterstützung erbringen, ohne im Rahmen dieses Engagements an eine Organisation angeschlossen zu sein. Die geleistete Unterstützung durch Einzelhelfer:innen wird in bestehenden persönlichen Beziehungen häufig aus dem intrinsischen Motiv der „selbstverständlichen Hilfe für eine nahestehende Person“ geleistet. Zudem streben Einzelhelfer:innen an, ihr Engagement eigenständig und -verantwortlich umsetzen zu können, und gleichsam bei Bedarf auf eine bestehende Begleitstruktur (in Form des Servicepunktes) zurückgreifen zu können.

Die Begleitung bzw. Unterstützung im Alltag kann bspw. in Form von folgenden Hilfen erfolgen:

- Gemeinsame Freizeitgestaltung (Begleitung zu Veranstaltungen und Ausflügen)
- Auf die Interessen der Person ausgerichtete Tätigkeiten (z. B. Musizieren, Kochen, Lesen, Spielen)
- Begleitung zu Arztbesuchen und/oder gemeinsames Einkaufen, u. v. m.

Besteht noch keine persönliche oder soziale Beziehung, kann sich diese Bekanntschaft entwickeln. Bei bereits anerkannten Einzelhelfer:innen kann es immer wieder auch zur Beendigung einer Hilfebeziehung kommen, z. B. durch einen Umzug (in ein stationäres Pflegeheim) oder durch den Tod der zu unterstützten Person. In diesem Fall kann es in Abhängigkeit der persönlichen Interessenslage zu einer begleiteten Vermittlung durch den Servicepunkt kommen, sodass anerkannte Einzelhelfer:innen sich auf eigenen Wunsch hin weiterhin engagieren können. Besonders von Bedeutung ist an dieser Stelle, dass die Art der geleisteten Unterstützung an die bestehenden oder sich entwickelnde Beziehungen gekoppelt ist. Die Einzelhelfer:innen werden demnach nicht für zuvor festgelegte (Dienst-)Leistungen eingesetzt, sondern gestalten die Aktivitäten im Rahmen des Engagements gemeinsam mit der zu unterstützenden Person. Maßnahmen der Grund- und Behandlungspflege sind hiervon ausgeschlossen.

Der Mehrwert dieser Unterstützungsform liegt insbesondere im Ursprung einer persönlichen Beziehung und der darin eingebundenen gemeinsamen Gestaltung von Tätigkeiten und Aktivitäten. So können bereits bestehende informelle Hilfen und Beziehungen stabilisiert und ungenutztes Potenzial sichtbar gemacht werden. Ein weiterer Mehrwert sind auch geringere Hürden im Zugang durch bestehendes Vertrauen.

Mit der Registrierung als Einzelhelfer:in sind zudem qualifizierende und kompetenzfördernde Aspekte verbunden. Die Einzelhelfer:innen werden bei Bedarf und anlassbezogen mit Informations-Beratungs- und Begleitungsangebote durch die Servicepunkte unterstützt.

Der Servicepunkt

Der Servicepunkt dient insbesondere als Anlaufstelle für (potenzielle) Einzelhelfer:innen, Pflegebedürftige und ihre Angehörigen. Er trägt zur Stärkung und Förderung des Engagementverhältnisses und damit zur Sozialraumbildung bei. Der Servicepunkt begleitet die Einzelhelfer:innen dabei, die eigene Rolle zu schärfen und persönliche Möglichkeiten und Grenzen zu identifizieren. Außerdem bietet er Unterstützung im Krisenmanagement, sofern dies notwendig ist.

Die Mitarbeiter:innen der Servicepunkte informieren und beraten potenzielle Einzelhelfer:innen während des Anerkennungsprozesses, registrieren Einzelhelfer:innen vor Ort und begleiten diese als ständige Ansprechpersonen während ihrer Tätigkeit.

Der Servicepunkt übernimmt integriert im Sozialraum u. a. folgende Aufgaben:

- Information und Beratung der unterschiedlichen Zielgruppen (u. a. zum Anerkennungsprozess),
- Clearingfunktion,
- Durchführung des Anerkennungsprozesses (Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen und anschließende Registrierung,
- Unterstützung in der Durchführung und Organisation von bedarfsgerechten Qualifizierungen,
- Lotsenfunktion (u.a. bei juristischen Fragen oder im Bereich des Krisenmanagements) und
- Begleitung der Einzelhelfer:innen (u.a. mit Weiterbildungs- und Austauschformaten).

Anerkennungsprozess

Für die Tätigkeit als Einzelhelfer:innen ist aus Gründen der Qualitätssicherung eine Anerkennung erforderlich, die sich an den landesrechtlichen Regelungen zur Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag (UstA-VO) orientiert.

Der Anerkennungsprozess von Einzelhelfer:innen ist entsprechend des Angebotsformates niedrigschwellig ausgestaltet, da der (empfundene) bürokratische und organisatorische Aufwand die Entscheidung, sich als Einzelhelfer:in anerkennen zu lassen, stark beeinflusst.

Die Anerkennung bzw. der Anerkennungsprozess ist in die Arbeit der Servicepunkte integriert.

Der Anerkennungsprozess wird im Folgenden näher skizziert:

Die Servicepunkte sind Anlaufstelle für potenzielle Einzelhelfer:innen sowie Menschen mit Pflegebedarf und deren Angehörigen. Sie verfügen über Kompetenzen im Bereich der Beratung, insbesondere zur Angebotsform „Einzelhelfer:in“, die von ehrenamtlich engagierten Einzelpersonen erbracht werden kann. Bei Bedarf erfüllen sie außerdem eine Clearing- oder Lotsenfunktion, sofern andere Angebotsformen für Interessierte geeigneter erscheinen bzw. die Expertise anderer Anlaufstellen gefragt ist und verweisen entsprechend weiter.

Im Rahmen des Anerkennungsprozesses informieren und beraten die Mitarbeiter:innen der Servicepunkte. Sie überprüfen, ob alle Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt werden und registrieren anschließend die ehrenamtlich engagierten Einzelpersonen als Einzelhelfer:innen.

Nach erfolgter Registrierung beim Servicepunkt sind Einzelhelfer:innen anerkannt und erhalten ein vom Servicepunkt ausgestelltes Zertifikat. Die Servicepunkte übermittelt diese Information an die zuständige Anerkennungsstelle und weiteren relevanten Akteuren. Ein Widerruf der Anerkennung ist sowohl durch den Servicepunkt als auch den:die Einzelhelfer:in jederzeit möglich.

Notwendige Materialien (Checklisten, Leitfäden etc.) entwickeln die Servicepunkte partizipativ im Rahmen ihrer Qualifizierung mit dem Kuratorium Deutsche Altershilfe (KDA).

Kurzzenario:

Herr Galanis unterstützt seine ältere Nachbarin Frau Huber mit Pflegegrad 1 hin und wieder beim Einkauf und verbringt ein wenig Zeit mit ihr. Frau Huber möchte sich erkenntlich zeigen indem sie ihm ein paar Euro gibt oder die Rechnung von gemeinsamen Aktivitäten übernimmt. Herr Galanis weiß, dass Frau Hubers Rente nicht sehr hoch ausfällt und nimmt die finanzielle Wertschätzung

ungerne an. In der Zeitung erfahren sie vom Modellprojekt und hören erstmals von der Möglichkeit des Entlastungsbetrags. Herr Galanis möchte sich näher darüber informieren, da dadurch neben einer finanziellen Wertschätzung von Frau Huber auch Aufwände, wie z. B. durch kleinere Unternehmungen oder Bustickets, gedeckt werden könnten. Er sucht den Servicepunkt in seiner Nähe auf:

1. Spontanes Informationsgespräch (vor Ort/telefonisch):

Mitarbeitende aus dem Servicepunkt stehen für ein spontanes Informationsgespräch zur Verfügung und informieren über:

- Entlastungsbetrag gem. § 45b SGB XI
- Rollenklärung
- Anerkennungs Voraussetzungen
- Anerkennungsprozess und Registrierung

Nachdem erste Fragen geklärt sind und eine Person sich als Einzelhelfer:in anerkennen lassen möchte, wird ein Termin für das verpflichtende Erstgespräch vereinbart, das eine detailliertere Beratung enthält.

2. Verpflichtendes Erstgespräch (vor Ort)

Im Rahmen des verpflichtenden Erstgesprächs werden die Anerkennungs Voraussetzungen individuell besprochen, so kann festgestellt werden, welche Voraussetzungen, insbesondere auch Vorkenntnisse und Erfahrungen im Kontext der notwendigen Qualifizierung von Einzelhelfer:innen, bereits erfüllt werden und welche noch zu erfüllen sind, wie z. B. die Teilnahme an einem Qualifizierungsangebot für ehrenamtlich engagierte Einzelhelfer:innen. Die Mitarbeitenden des Servicepunktes stellen hilfreiche Materialien zur Verfügung und informieren über:

- Qualifizierungsangebote und Termine
- Inhalte und Prozess der Registrierung
 - Bestätigung der Formalvoraussetzungen (Anerkennungs Voraussetzungen, keine Vorstrafen, Ausschluss von pflegerischen Tätigkeiten)
 - Aufklärung zum Datenschutz und Einwilligung in die Datenschutzerklärung/Datenweitergabe
 - Kontaktaufnahme im Rahmen des Modellprojektes
- Begleitangebote durch den Servicepunkt
 - Anlaufstelle für spezifische Themen
 - Fachimpulse und Austauschformate

- Rolle und Grenzen
- Auflösung der Anerkennung durch beide Seiten (Servicepunkt und Einzelhelfer:in)

3. Qualifizierung

Nachdem das verpflichtende Erstgespräch erfolgt ist, hat der Servicepunkt die erforderliche Qualifizierung für den:die Einzelhelfer:in festgestellt. Der Servicepunkt kann Qualifizierungsformate selbst anbieten, ggf. gemeinsam mit regionalen Bildungsträgern oder unterstützt Einzelhelfer:innen beim Zugang zu geeigneten Kursen. Die Teilnahme ist für Einzelhelfer:innen kostenfrei.

Inhalte des Qualifizierungskurses sind u. a.:

- Basiswissen über Krankheitsbilder und Behinderungsarten
- Wahrnehmung des sozialen Umfelds
- Erwerb von Handlungskompetenzen
- Kommunikation
- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Selbstreflexion

4. Registrierung

Der:die Einzelhelfer:in erfüllt alle Anerkennungsvoraussetzungen und hatte das verpflichtende Erstgespräch mit dem Servicepunkt. Zur Anerkennung als Einzelhelfer:in erfolgt im letzten Schritt die Registrierung beim Servicepunkt. Die Registrierung enthält

- Einwilligung in Formalvoraussetzungen, Datenschutzerklärung sowie Zustimmung zur Datennutzung und Kontaktaufnahme im Rahmen des Modellprojektes bzw. durch Projektmitarbeitende im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung
- Hinweise zur Entziehung der Anerkennung: Die Anerkennung kann jederzeit beidseitig (durch den Servicepunkt und durch den:die Einzelhelfer:in) zurückgezogen werden.

Die engagierte Einzelperson erklärt gegenüber des Servicepunktes, dass die notwendigen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind und die erforderliche Qualifizierung spätestens sechs Monate nach der Anerkennung abgeschlossen wird. Nach erfolgter Registrierung stellt der Servicepunkt ein Zertifikat zur Anerkennung als Einzelhelfer:in aus.

Der Servicepunkt übermittelt die Informationen zur erfolgten Anerkennung an die Anerkennungsstellen und weitere relevante Akteure.

Anerkennungsvoraussetzungen

Für Baden-Württemberg wird im Rahmen dieses Modellprojektes die Ausgestaltung von acht Anerkennungsvoraussetzungen mit folgenden Begründungen empfohlen, die aufgrund des Modellcharakters von den Anerkennungsvoraussetzungen der UstA-VO abweichen können:



1. MINDESTALTER



2. VERWANDTSCHAFTSGRAD



3. HÄUSLICHE GEMEINSCHAFT



4. PFLEGEPERSON



5. QUALIFIZIERUNG



6. BETREUUNGSANZAHL



7. AUFWANDENTSCHÄDIGUNG



8. VERSICHERUNGSSCHUTZ



1. Mindestalter

Einzelhelfer:innen müssen volljährig sein oder mit Einwilligung der Sorgeberechtigten mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.



2. Verwandtschaftsgrad

Einzelhelfer:innen dürfen mit der Person mit Pflegebedarf nicht bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert sein.



3. Häusliche Gemeinschaft

Einzelhelfer:innen dürfen mit der Person mit Pflegebedarf i. d. R. nicht in einer häuslichen Gemeinschaft leben.



4. Pflegeperson

Einzelhelfer:innen dürfen nicht Pflegeperson i. S. d. § 19 SGB XI der zu unterstützenden Person sein.



5. Qualifizierung

Die Einzelhelfer:innen erwerben i.d.R. eine Qualifizierung von 20 Unterrichtseinheiten, die hinsichtlich ihres Inhalts auf die Angebotsform „Einzelhelfer:in“ auszurichten sind. Die Qualifizierung soll spätestens sechs Monate nach Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen sein.



6. Betreuungsanzahl

Einzelhelfer:innen können im Rahmen ihres Engagements und im Sinne des persönlichen Bezugs i. d. R. bis zu 2 Personen unterstützen.



7. Aufwandsentschädigung

Einzelhelfer:innen können eine pauschale Aufwandsentschädigung, max. bis zu 3.000 Euro je Kalenderjahr erhalten.



8. Versicherungsschutz

Einzelhelfer:innen wird ein angemessener Versicherungsschutz empfohlen.

Begründungen der Anerkennungsvoraussetzungen



1. MINDESTALTER



2. VERWANDTSCHAFTSGRAD



3. HÄUSLICHE GEMEINSCHAFT



4. PFLEGEPERSON



5. QUALIFIZIERUNG



6. BETREUUNGSANZAHL



7. AUFWANDENTSCHÄDIGUNG



8. VERSICHERUNGSSCHUTZ



1. Mindestalter

Die Modellstandorte können im Rahmen dieses Modellprojektes ihre Zielgruppe um Jugendliche ab 16 Jahren erweitern und dazu beitragen, dass *bürgerschaftliches Engagement in der jüngeren Zielgruppe gestärkt wird*. Bildungseinrichtungen, wie z. B. Schulen oder Berufskollegs können als Qualifizierungssetting und somit in der Standortanalyse der Servicepunkte berücksichtigt werden und für die Themen Alter und Pflege sensibilisieren. Ein weiteres Potenzial bietet die Anerkennung von nicht volljährigen Personen und insbesondere von Schüler:innen insofern, dass die Berufsbilder im Bereich Pflege und Alter sowie im sozialen Bereich im Allgemeinen *eine höhere Sichtbarkeit erlangen können*. Es ist zu berücksichtigen, dass sich eine bedarfsgerechte Begleitung durch die Servicepunkte in den Altersgruppen unterscheiden kann. Das Mindestalter ist auf 16 Jahre festgelegt, sodass Jugendliche nach Eintritt in die Volljährigkeit außerdem in weitere Regelangebote begleitet werden können.



2. Verwandtschaftsgrad

Potenzielle Einzelhelfer:innen müssen im Rahmen des Anerkennungsprozesses bestätigen, dass sie mit der zu unterstützenden Person weder bis zum 2. Grad verwandt noch verschwägert sind. Bis zum 2. Grad verwandte oder verschwägte Unterstützungspersonen, die bereits in den Hilfemix einbezogen sind, können in besonderer Weise von einer Überlastung gefährdet sein, auch wenn sie nicht als Pflegeperson gem. § 19 SGB XI eingetragen sind oder in einer häuslichen Gemeinschaft leben.



3. Häusliche Gemeinschaft

Einzelhelfer:innen dürfen mit der Person mit Pflegebedarf nicht in einer häuslichen Gemeinschaft leben. Ausnahmen sind für bestimmte Wohnsettings möglich.

Klassische Wohnsettings, insbesondere für ältere oder pflegebedürftige Menschen, bergen besondere Herausforderungen. Alternative Wohnsettings versuchen neue bedarfsgerechte Lösungen zu finden oder anzubieten, wie z. B.:

- Selbstorganisierte gemeinschaftliche oder auch Mehrgenerationen-Wohnprojekte,
- bestimmte Formen des Betreuten Wohnens,
- ambulante Pflegewohn- und Hausgemeinschaften,
- integrierte Konzepte wie Quartierskonzepte sowie
- neuere Ansätze im Rahmen des Wohnens 6.0

Ihr Ziel, eine Balance zwischen den Ebenen Versorgungssicherheit bei gleichzeitiger individueller Selbst(mit)bestimmung und somit eine möglichst weitreichende soziale Teilhabe ihrer oft pflegebedürftigen Bewohner:innen zu garantieren, deckt sich in besonderem Maße mit den Zielen des Modellprojektes. Daher sollen diese oft als alternative/neue Wohnformen bezeichneten Wohn- und Versorgungsformen in die wissenschaftliche Begleitforschung mit aufgenommen werden. Sie können deshalb als Ausnahmen innerhalb der Anerkennungsvoraussetzung „Häusliche Gemeinschaft“ gelten.



4. Pflegeperson

Pflegepersonen gem. § 19 SGB XI werden aufgrund dessen ausgeschlossen, dass Angebote zur Unterstützung im Alltag gem. § 45a SGB XI auch dazu dienen, pflegende Angehörige oder andere nahestehende Personen zu entlasten. Es ist Aufgabe des Servicepunktes, im Rahmen des Anerkennungsprozesses potenzielle Einzelhelfer:innen explizit auf den Ausschluss von Pflegepersonen gem. § 19 SGB XI hinzuweisen. Einzelhelfer:innen bestätigen im Rahmen der Registrierung, dass

sie nicht die Pflegeperson für die zu unterstützende Person sind. Auch im Falle eines Wechsels der zu unterstützenden Person ist diese Anerkennungsvoraussetzung einzuhalten.



5. Qualifizierung

Die Unterstützung durch Einzelhelfer:innen stellt eine Unterstützungsleistung mit niedrigschwelligem Charakter und besonderem bestehenden oder sich entwickelnden persönlichen Bezug dar, die in ihrem Umfang begrenzt ist. Dementsprechend sollte eine angemessene Qualifizierung im Bereich der Laienbetreuung vorgegeben sein, die in ihrem Umfang und Inhalt darauf ausgerichtet ist, vorrangig bestehende informelle Unterstützungsbeziehungen zu stärken und vorliegende Kenntnisse (formell/informell) zu berücksichtigen.

Die in der UstA-VO enthaltene Orientierung von 30 Unterrichtseinheiten für ehrenamtlich Engagierte (Soll-Regelung) kann im Rahmen der Angebotsform „Einzelhelfer:innen“ aufgrund bestehender Vorerfahrungen auf Basis einer persönlichen Beziehung auf 20 Unterrichtseinheiten reduziert werden. Ergänzend lässt diese Angebotsform einen erweiterten Ermessensspielraum zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen, Vorwissen und Vorkenntnissen sowie vorhandenen formalen Kompetenzen zu. Der Ermessensspielraum liegt in der Verantwortung der Servicepunkte.

Es ist gemäß der UstA-VO kein einheitliches Schulungsprogramm vorgesehen und eine modulare Ausgestaltung der Inhalte möglich. Die Vorgabe einer angemessenen Qualifizierung kann durch mindestens gleichwertige Schulungsangebote erfüllt werden.

Die Nachweispflicht mit einer Frist von bis zu sechs Monaten nach erfolgter Registrierung wird damit begründet, dass die Qualifizierungslandschaft im Rahmen des Modellprojektes für Einzelhelfer:innen weiterentwickelt wird. Die Länge der Frist soll unter Berücksichtigung der Infrastruktur von Qualifizierungsangeboten modellhaft erprobt werden.



6. Betreuungsanzahl

In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit einer sogenannten „Kann-Option“, die eine Unterstützung von weiteren Personen erlaubt. Unabhängig von der Betreuungsanzahl gilt die Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG als Grenze für eine Aufwandsentschädigung, wenn der Entlastungsbetrag in Anspruch genommen wird.

Insbesondere unter Berücksichtigung des persönlichen Bezugs, ist die Festlegung der Betreuungsanzahl schwierig, daher ist eine Erprobung variierender Grenzen im Rahmen dieses Modellprojektes sinnvoll. Die Begrenzung der Anzahl der durch Einzelhelfer:innen unterstützten Personen hat das primäre Ziel, den informellen Charakter und die Bedeutung der persönlichen oder räumlichen Beziehung zwischen den Personen in den Vordergrund zu stellen und sie von generalisierten Formen ehrenamtlichen Engagements, das in anderen Angebotsformaten erbracht werden kann abzugrenzen. Dieser Bezug auf die individuelle Person erschwert zugleich die Operationalisierung einer validen Obergrenze der Unterstützungsbeziehungen. Diese kann je nach Person variieren und sich anlassbezogen bspw. übergangsweise ändern. In diesen Fällen soll eine Obergrenze mit Kann-Option für die notwendige Flexibilität sorgen, damit übergangsweise zusätzliche Unterstützung ohne größere Aufwände erbracht werden kann.



7. Aufwandsentschädigung

Das pauschale Abrufen des Entlastungsbetrags als Aufwandsentschädigung stellt eine niedrigschwellige Möglichkeit dar, informelle Hilfsbeziehungen zu stärken, zusätzliche Entlastungspotenziale zu erschließen und die Nutzbarkeit des Entlastungsbetrages für pflegebedürftige Personen und ihre Angehörigen zu erhöhen. So kann ein gegenseitiges Wertschätzen auch in diesem Bereich auf Augenhöhe stattfinden, indem sich die Person mit Pflegebedarf an dem zeitlichen und finanziellen Aufwand im Rahmen von gemeinsamen Aktivitäten beteiligen kann. Die Aufwandsentschädigung ist nicht an eine Zeitstunde gekoppelt, um diese von einem klassischen

Stunden abzugrenzen. Es können als jährlicher Höchstbetrag analog zu § 3 Nr. 36 EStG maximal 3.000 Euro (Übungsleiterpauschale) im Kalenderjahr abgerufen werden.



8. Versicherungsschutz

Einzelhelfer:innen sind ohne direkte Anbindung an eine Organisation ehrenamtlich tätig und sollten deshalb über einen ausreichenden privaten Versicherungsschutz verfügen. Der Versicherungsumfang, u. a. die Abdeckung von Gefälligkeitsschäden im Rahmen einer Haftpflichtversicherung, ist individuell mit dem Versicherungsträger zu klären.